

Juristische Methodenlehre

Bearbeitet von
Von Prof. Dr. Thomas M. J. Möllers

2. Auflage 2019. Buch. XLVIII, 571 S. Hardcover (In Leinen)
ISBN 978 3 406 73178 5
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Rechtswissenschaft, Nachbarbereiche, sonstige Rechtsthemen >](#)
[Methodenlehre, Rechtstheorie](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

III. Die systematische Auslegung

Die historische Schule war im 19. und angehenden 20. Jahrhundert weltweit führend und hatte damit auch großen Einfluss in den USA.²³⁸ Vorreiter war *Christopher Columbus Langdell*, der als Dekan der Harvard Law School die sokratische Methode einföhrte und Recht als legal science und kohärentes System von Rechtsprinzipien verstand. Diese als *classic legal thought* bezeichnete Richtung ging davon aus, dass das Recht es erlaube, in deiktiver Vorgehensweise Lösungen für zukünftige Fälle zu gewinnen.²³⁹ 108a

d) Das innere System des Gesetzes und die Wertungen des BGB

aa) Das **innere System** betrifft die logische Widerspruchsfreiheit und die teleologische Stimmigkeit und bezieht sich dabei auf ein konsistentes System von Wertentscheidungen. Bei der Auslegung eines Tatbestandsmerkmals im systematischen Vergleich, dem Bezug zum gerade genannten „äußeren System“, ist die systematische Auslegung nicht mehr als ein erster Anhaltspunkt, der regelmäßig durch teleologische Überlegungen „überspielt“ und damit korrigiert werden kann. Systematische und teleologische Überlegungen fließen insoweit ineinander.²⁴⁰ Die Einsicht, dass Begrifflichkeiten im Zusammenspiel verschiedener Auslegungsmethoden zu interpretieren sind, gilt auch im anglo-amerikanischen Rechtskreis.²⁴¹ Oder wie Larenz formuliert: „Der Bedeutungszusammenhang des Gesetzes und auch die ihm zugrunde liegende begriffliche Systematik erschließt sich dem Verständnis erst dann, wenn man auch die Regelungszwecke beachtet“.²⁴² Insoweit geht das innere System dem äußeren System vor. Darauf ist unter § 6 einzugehen. 109

Eine wichtige Differenzierung im BGB ist die **Unterscheidung zwischen Vertrags- und Deliktsrecht**. Das Vertragsrecht bezieht sich üblicherweise nur auf zwei Parteien, die Vertragsparteien, während im Deliktsrecht der Kreis der potentiell Geschädigten unüberschaubar sein kann. Man denke etwa an eine emittierende Anlage, welche in einer Stadt die Umgebung verseucht. Um eine Übermaßhaftung zu vermeiden, müssen die Voraussetzungen im Deliktsrecht höher sein als im Vertragsrecht. Während im Vertragsrecht die Rechte und Pflichten zwischen den Parteien vereinbart wurden, gelten die deliktsrechtlichen Pflichten *kraft Gesetz*. Im Vertragorecht wird das Verschulden gem. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet. Das Vertragsrecht umfasst im Gegensatz zu der kleinen Generalklausel des § 823 Abs. 1 BGB auch den Ersatz von Vermögensschäden.²⁴³ Auf diese Fragestellungen wird zurück zu kommen sein.²⁴⁴ 110

Vertiefung – § 253 BGB im System des BGB: Welche Auswirkungen hat es, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Schuldrechtsreform 2001 den Schadensumfang auf Schmerzensgeld in § 847 BGB strich und stattdessen den Umfang des Schadens auf Schmerzensgeld zu den Schadenvorschriften der §§ 249 ff. BGB verschob und den neuen § 253 BGB schuf?²⁴⁵ 111

bb) Eine gewichtige Bedeutung kommt der systematischen Auslegung bei der Herausarbeitung der Wertungen des Gesetzes oder der Rechtsordnung, dem sog. „inneren System“, zu. Dies gehört zu den schwierigsten Aufgaben des Juristen. Im Einzelnen ist zu prüfen, in welchem Umfang das System, sprich die Rechtsordnung, „offen“ ist für neue Wertungen (§ 13 Rn 34 ff.). Auch hier sind wiederum teleologische Überlegungen anzu bringen (§ 6 Rn. 2 ff.). Zudem nutzt die Rechtsdogmatik das äußere und innere System, weil es auf Begriffsbildung zielt und weitere Tiefenstrukturen des Rechts entwickelt (§ 9 112

²³⁸ *Riesenfeld*, 37 Am. J. Comp. L. 1 ff. (1989).

²³⁹ *S. Kennedy*, 36 Suffolk U.L. Rev. 631 ff. (2002/03); *Singer*, 76 Cal.L. Rev. 465, 496 f. (1988).

²⁴⁰ Für das Europarecht dezidiert etwa *Colneric*, ZEuP 2005, 225, 227.

²⁴¹ *Shapo/Walter/Fajans*, Writing and Analysis in the Law, 6th ed. 2013, S. 99 ff.

²⁴² *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 1991, S. 327.

²⁴³ Instruktiv *Hager*, in: *Staudinger*, BGB, Neubearb. 2017, Vor § 823 Rn. 37.

²⁴⁴ Zu der verfehlten Konstruktion des § 831 BGB und dem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter s. § 10 Rn. 82 ff. Zur möglichen Analogie von § 844 Abs. 2 BGB s. unten § 15 Rn. 45 ff.

²⁴⁵ Lösung s. § 15 Rn. 9 f.

§ 4 Wortlaut, Systematik und Geschichte als klassische Auslegungsmethoden

Rn. 2 ff.). So ist im deutschen Recht durch die §§ 823 ff. BGB das **Verschuldensprinzip** im allgemeinen Haftungsrecht tragend. Das führt dazu, dass nur in gesetzlich vorgesehenen Fällen die Gefährdungshaftung herangezogen werden darf (§ 13 Rn 30 ff.).

- 113 § 254 BGB ist unter anderem Ausdruck des *venire contra factum proprium* (widersprüchliches Verhalten), weil man nicht einen Schaden gelten machen darf, den man selbst (mit-)verschuldet hat.²⁴⁶ Aus § 254 BGB lässt sich ein allgemeines Rechtsprinzip herleiten, wonach die Verteilung des Schadensbeitrags nach dem Grad des Verschuldens und nach Verursachungsbeiträgen vorzunehmen ist. Als allgemeines Rechtsprinzip gilt § 254 BGB über die Verschuldenshaftung hinaus u.a. auch für die Gefährdungshaftung nach § 833 BGB, den Unterlassungsanspruch nach § 1004 BGB oder den Ausgleichsanspruch gem. § 906 Abs. 2 S. 2 BGB.²⁴⁷

2. Einzelne systematische Auslegungsfiguren

a) Vergleich der Tatbestandsmerkmale einer Norm

- 114 aa) Benachbarte Begriffe können das zu klärende Tatbestandsmerkmal erläutern. Des Weiteren kann von der systematischen Stellung auf die Bedeutung eines Tatbestandsmerkmals geschlossen werden. Diese Argumentationsfigur ist in Deutschland wenig bekannt. Das anglo-amerikanische Recht kennt hierfür den Begriff *noscitur a sociis*,²⁴⁸ wonach der zu klärende Begriff im Rahmen seines Umfeldes präzisiert werden kann. So dürfen Überschriften und die Präambel zur Interpretation herangezogen werden. In Deutschland gilt das nur, wenn die Überschrift amtlich ist, also vom Gesetzgeber und nicht vom Verleger stammt.²⁴⁹ Ferner kann von der systematischen Stellung auf die Bedeutung eines Tatbestandsmerkmals geschlossen werden.
- 115 Die persönlichen Rechtsgüter Leben, Körper und Gesundheit stehen in einer Wertehierarchie zueinander. Diese persönlichen Rechtsgüter sind wiederum höherrangig als das Recht auf Eigentum oder Vermögen. Dies ergibt sich aus der Reihenfolge in § 823 Abs. 1 BGB (in dessen Schutzbereich das Vermögen nicht fällt). Hieraus lässt sich folgern, dass die Pflichten zum Schutz der verschiedenen Rechtsgüter unterschiedlich streng sein können.²⁵⁰
- 116 bb) Die anglo-amerikanische *Eiusdem-generis*-Regel besagt,²⁵¹ dass eine Generalklausel, die durch Einzelbeispiele konkretisiert wird, nicht weiter ausgelegt werden darf, als der Bereich aus dem die genannten Einzelbeispiele stammen. So bezieht sich beispielsweise das Verbot, Bücher, Bilder, Filme, Flugblätter oder dergleichen zu kopieren, nur auf optische Materialien. Mit „dergleichen“ wären also nicht akustische Medien wie CDs gemeint. Die *Eiusdem-generis*-Regel findet sich zudem im schweizerischen Recht.²⁵² In Deutschland lassen sich für diese Auslegungsfiguren ebenfalls Beispiele finden, auch wenn sich für sie hierzulande noch kein Name herausgebildet hat. Die Regel wird bei der Vergleichsfallmethode weiter vertieft (§ 7 Rn. 44 ff.).

²⁴⁶ BGH, Urt. v. 14.3.1961, VI ZR 189/59, BGHZ 34, 355, 363 f.; BGH, Urt. v. 18.4.1997, V ZR 28/96, BGHZ 135, 235, 240 – Tennisplatz.

²⁴⁷ Palandt/Grüneberg, BGB, 78. Aufl. 2019, § 254 Rn. 2 f. Zum Mitverschulden s. den Fall zu den FIS Regeln § 15 Rn. 6.

²⁴⁸ Bailey/Norbury, Bennion on Statutory Interpretation, 7th ed. 2017, Sec. 23.1.

²⁴⁹ Die Paragraphen des BGB versah der Gesetzgeber erst mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz mit amtlichen Überschriften, Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts v. 26.11.2001, BGBl. I, S. 3138. Eine amtliche Überschrift erkennt man daran, dass sie nicht in Klammern steht.

²⁵⁰ Vertiefend Möllers, Rechtsgüterschutz im Umwelt- und Haftungsrecht, 1996, § 4.

²⁵¹ Oder *eiusdem generis* – der gleichen Klasse angehörend, s. Quazi v. Quazi [1980] A.C. 744 at 808 f. per Lord Diplock (H.L. (E.)); Cross/Bell/Engle, Statutory Interpretation, 3rd ed. 1995, S. 135; Bailey/Norbury, Bennion on Statutory Interpretation, 7th ed. 2017, Sec. 23.2; Scalia/Garner, Reading, Law, 2012, Nr. 32.

²⁵² Kramer, Juristische Methodenlehre, 5. Aufl. 2016, S. 113.

III. Die systematische Auslegung

Wenn § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB für die gefährliche Körperverletzung den Einsatz „einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges“ verlangt, ist es erforderlich, den auszulegenden Begriff „gefährliches Werkzeug“ in Bezug zur Waffe zu setzen (§ 4 Rn. 60). Das schließt etwa die Wand aus, da diese kein beweglicher Gegenstand ist (§ 4 Rn. 74). – Für das Auffinden des relevanten Kerns kommen dabei verschiedene Methoden in Betracht. So wird z.B. das Mordmerkmal der „niedrigen Beweggründe“ des § 211 StGB bestimmbar, wenn man sich verdeutlicht, dass hiervon nur Fälle erfasst sein können, die eine Gleichstellung mit den Mordmerkmalen „Mordlust“, „Befriedigung des Geschlechtstriebes“ und „Habgier“ verdienen. Der bestimmbare Kern ergibt sich hier also aus einem Rückschluss aus der Gleichstellung mit anderen Begriffen.²⁵³

b) Stellung des Tatbestandsmerkmals innerhalb der Gliederung des Gesetzes

Oftmals ist ein Verständnis des Zusammenspiels der Normen erforderlich, um den zugrunde liegenden gesetzgeberischen Imperativ vollständig zu erfassen.²⁵⁴ Die systematische Auslegung betrachtet die Stellung des Tatbestandsmerkmals oder Rechtssatzes im Aufbau und System des Gesetzes und zieht daraus Schlussfolgerungen für die Auslegung.²⁵⁵

So wird man den Begriff „Besitz“ in § 854 BGB nur im Zusammenhang mit den §§ 855, 868 BGB verstehen können.²⁵⁶ Die systematische Trennung zwischen Schuldverhältnissen und Sachenrecht in verschiedenen Büchern führt dazu, dass Regeln aus dem Allgemeinen Teil des Schuldrechts nicht ohne Weiteres in das Sachenrecht übertragen werden können.

Der Gedanke einer Wertehierarchie der Rechtsgüter findet Unterstützung darin, dass der Verfassungsgeber in Artt. 1 und 2 GG an besonders hervorgehobener Stelle die Würde des Menschen, das Leben und die Freiheit der Person stellte und damit vor andere, weniger wichtigen Rechtsgütern wie etwa Eigentum in Art. 14 GG.²⁵⁷ – Die Bedeutung des Begriffs der Sittenwidrigkeit einer Einwilligung in die Körperverletzung gem. § 228 StGB erschließt sich erst durch systematische Überlegungen: Aus einer Zusammenschau mit dem Tatbestand der Tötung auf Verlangen gem. § 216 StGB folgt, dass die Bejahung von Sittenwidrigkeit nur bei konkret lebensgefährlichen Körperverletzungen und schwersten (i.d.R. irreversiblen) Beeinträchtigungen gerechtfertigt ist.²⁵⁸

Nicht nur die umgebenden Vorschriften einer Norm können zu ihrer Auslegung beitragen; auch die *Ordnung innerhalb einer Vorschrift*, insbesondere ihre Einteilung in Absätze, Sätze, Nummern und Buchstaben, kann zum Verständnis beitragen.

Beispielsweise ergibt sich in § 244 Abs. 1 StGB infolge des ausdrücklichen Erfordernisses einer subjektiven Verwendungsabsicht in Nr. 1 b) und des Verzichts hierauf bei Nr. 1 a), dass der Begriff des gefährlichen Werkzeugs im Rahmen von § 244 Abs. 1 Nr. 1 a) StGB ausschließlich objektiv zu bestimmen ist und es gerade keiner subjektiven Komponente bedarf.²⁵⁹ – Umgekehrt liegt der Fall bei § 254 BGB: Nach der Systematik bezieht sich die Verweisung in § 254 Abs. 2 S. 2 BGB nur auf den zweiten Absatz; hätte der Gesetzgeber eine Erstreckung auch auf Abs. 1 gewollt, hätte er die Verweisung in einem eigenen, dritten Absatz regeln müssen.²⁶⁰ Die ganz h.M. wendet § 254 Abs. 2 S. 2 BGB aber dennoch auch auf Abs. 1 an, da Schadensentstehung und Schadensminderung im Hinblick auf das Mitverschulden gleichermaßen zu bewerten sind.²⁶¹

²⁵³ Weiteres Beispiel: BVerfG, Beschl. v. 10.1.1995, 1 BvR 718/89 u.a., BVerfGE 92, 1, 17 – Sitzblockaden II.

²⁵⁴ Die Bausteintechnik wurde bereits vorgestellt, § 4 Rn. 7 f.

²⁵⁵ Honsell, in: Staudinger, BGB, Neubearb. 2018, Einl. zum BGB Rn. 145.

²⁵⁶ Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 1991, S. 325.

²⁵⁷ Möllers, Rechtsgüterschutz im Umwelt- und Haftungsrecht, 1996, S. 144 ff.

²⁵⁸ Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. I, 4. Aufl. 2006, § 5 Rn. 77.

²⁵⁹ BGH, Beschl. v. 3.6.2008, 3 StR 246/07, BGHSt 52, 257, 267; Fischer, StGB, 66. Aufl. 2019, § 244 Rn. 18, 22; Schönke/Schröder/Eser/Bosch, StGB, 29. Aufl. 2014, § 244 Rn. 5a.

²⁶⁰ Palandt/Grüneberg, 78. Aufl. 2019, § 254 Rn. 48.

²⁶¹ BGH, Urt. v. 8.3.1951, III ZR 65/50, BGHZ 1, 248, 249; Oetker, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2019, § 254 Rn. 126.

§ 4 Wortlaut, Systematik und Geschichte als klassische Auslegungsmethoden

c) Ausnahmen dürfen nicht erweiternd ausgelegt werden (*singularia non sunt extendenda*)

- 123 Ausnahmeverordnungen sind Rechtssätze, die einen geschriebenen oder ungeschriebenen Rechtsgrundsatz für besonders geartete Fälle durchbrechen.²⁶² Berühmt ist der Grundsatz: „Ausnahmen dürfen nicht ausgeweitet werden“ (*singularia non sunt extendenda*), also Ausnahmen sind eng auszulegen. Diese Regel hat ihren Ursprung im römischen Recht²⁶³ und findet sich heute noch in zahlreichen Kodifikationen des romanischen Rechtskreises.²⁶⁴ Auch in deutschen Urteilen haben sich Gerichte oft auf diesen Grundsatz berufen.²⁶⁵ Der EuGH verwendet ihn sogar regelmäßig (§ 4 Rn. 140 ff.). Eine vergleichbare Regel im anglo-amerikanischen Recht lautet: *expressio unius est exclusio alterius* („Die ausdrückliche Nennung des einen schließt das andere aus.“). Wird in einer Ausnahme etwas ausdrücklich aufgezählt, ist davon auszugehen, dass das Ungenannte nicht von der Ausnahme erfasst ist.²⁶⁶
- 124 Als Ausnahme werden die Formvorschriften für Schuldverträge bezeichnet²⁶⁷ oder die Gefährdungshaftung in den Vorschriften der §§ 833 und 836 BGB im Gegensatz zur allgemeinen Verschuldenshaftung des BGB (§ 6 Rn. 146). Auch kann bei einem normalen Verkehrsunfall kein Schadensersatz für entgangene Lebensfreude über eine Analogie zu § 651f Abs. 2 BGB begründet werden, da immaterieller Schadensersatz nach dem Willen des Gesetzgebers nur ausnahmsweise in den § 253 BGB genannten Fällen zulässig ist (§ 11 Rn. 72 ff.).²⁶⁸ Das Handelsrecht wird als ein über seinen Adressatenkreis nicht ausdehnbares Sonderrecht angesehen.²⁶⁹

d) Einheit der Rechtsordnung und Einheit der Verfassung

- 125 aa) Der Begriff „Einheit der Rechtsordnung“ besagt, dass bestimmte Begriffe in verschiedenen Gesetzen gleich auszulegen sind, damit die Einheit der Rechtsordnung gewahrt bleibt.²⁷⁰ Unterstützung findet diese Regel durch den logischen Satz von der Identität: „Jeder Gegenstand ist mit sich selbst identisch.“²⁷¹ Diese Regel hat ein Pendant im anglo-amerikanischen Recht. Nach der *In-pari-materia*-Regel (dieselbe Sache betreffend) ist ein Begriff, der denselben Gegenstand betrifft, einheitlich auszulegen.²⁷²

²⁶² Enneccerus/Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Bd. I/1, S. 295 f.

²⁶³ Paul. D. 1,3,14: Was gegen die Grundsätze des Rechts anerkannt worden ist, darf nicht auf entsprechende Fälle ausgedehnt werden. – *Quod vero contra rationem iuris receptum est, non est producendum ad consequentias*.

²⁶⁴ Vgl. z.B. Art. 14 der Einleitung des ital. Codice Civile, Art. 4 Abs. 2 span. Código Civil (§ 1 Fn. 110), § 11 portug. Código Civil. Für Frankreich s. Bergel, Méthodologie juridique, 2^e éd. 2016, Nr. 156.

²⁶⁵ RG, Urt. v. 4.12.1900, II 238/00, RGZ 47, 356, 360 – Überbau; BGH, Urt. v. 6.11.1953, I ZR 97/52, BGHZ 11, 135, 143 – öffentliche Schallplattenaufführung; BGH, Urt. v. 22.5.1989, VIII ZR 192/88, BGHZ 107, 315, 319 f. – Zwischenmieter; BGH, Urt. v. 17.10.1995, VI ZR 358/94, NJW 1996, 53, 54 – Ausnahmearakter des § 1664 BGB; BVerwG, Urt. v. 26.10.1967, II C 62/67, BVerwGE 28, 174, 177 – Beihilferecht.

²⁶⁶ Bailey/Norbury, Bennion on Statutory Interpretation, 7th ed. 2017, Sec. 23.12; Scalia/Garner, Reading Law, 2012, Nr. 10. Dieses Rechtsinstitut aber als nicht hilfreich ansehend: Posner, 50 U. Chi. L. Rev. 800, 813 (1983); Cross/Bell/Engle, Statutory Interpretation, 3rd ed. 1995, S. 140 f.; s. auch das Beispiel bei Shapo/Walter/Fajans, Writing and Analysis in the Law, 6th ed. 2013, S. 261.

²⁶⁷ Enneccerus/Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Bd. I/1, S. 296; Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 1044.

²⁶⁸ Zu den Problemen s. aber Wagner, Gutachten A zum 66. DJT, 2006, S. 27 f.

²⁶⁹ S. Canaris, Handelsrecht, 24. Aufl. 2006, § 1 Rn. 1 f.

²⁷⁰ Engisch, Die Einheit der Rechtsordnung, 1935, S. 13; Engisch/Otto/Würtenberger, Einführung in das juristische Denken, 12. Aufl. 2018, S. 223 ff.; s. auch Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 1991, S. 166 f.; Baldus, Die Einheit der Rechtsordnung, 1995; Felix, Einheit der Rechtsordnung, 1998.

²⁷¹ Schnapp, Logik für Juristen, 7. Aufl. 2016, S. 93 ff.

²⁷² Lennon v. Gibson and Howes Ltd [1919] AC 709, 711 f. per Lord Show (H.L. (E.)), 26 C.L.R. 285; Shapo/Walter/Fajans, Writing and Analysis in the Law, 6th ed. 2013, S. 262.

III. Die systematische Auslegung

So gilt der Vorsatzbegriff des Strafrechts über § 823 Abs. 2 BGB grundsätzlich auch im Zivilrecht.²⁷³ – Der „gegenwärtige, rechtswidrige Angriff“ im Rahmen der Notwehr in § 227 Abs. 2 BGB und § 32 Abs. 2 StGB wird einheitlich definiert als die durch einen Menschen drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter ohne Rechtfertigungsgrund, die unmittelbar bevorsteht oder noch andauert.²⁷⁴ – Die „Täuschung“ in § 123 Abs. 1 BGB wird so ausgelegt, wie sie in § 263 Abs. 1 StGB definiert ist, nämlich als Erregung, Bestärkung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen.²⁷⁵

Die einheitliche Auslegung eines Begriffs in verschiedenen Gesetzen verlangt allerdings eine sog. Wertungsparallelität, also dass auch die Wertungen, die dem Begriff zugrunde liegen, in den verschiedenen Gesetzen oder Rechtsnormen dieselben sind.²⁷⁶ Dieses Formalargument kann entkräftet werden, indem auf die sog. Relativität der Rechtsbegriffe abgestellt wird (§ 6 Rn. 17 ff.).

bb) Als Unterarten dieses Gedankens versucht man eine interpretatorische Normspaltung zu vermeiden, indem auf die „**Einheit der Verfassung**“²⁷⁷ verwiesen wird. Danach ist die Verfassung „eine einheitliche Ordnung des politischen und gesellschaftlichen Lebens der staatlichen Gemeinschaft.“²⁷⁸ Normlogische Widersprüche sind auszuräumen.²⁷⁹ Nach dem Wortlaut können uneinschränkbare Grundrechte „nur durch kollidierende Grundrechte oder andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte begrenzt“ werden.²⁸⁰ Die Religionsfreiheit des Art. 4 GG kann beispielsweise nur im Lichte der Normen der Weimarer Verfassung ausgelegt werden, welche durch Art. 140 GG in das GG inkorporiert wurden und umgekehrt.²⁸¹ So formuliert das BVerfG:

„Nur kollidierende Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte sind mit Rücksicht auf die Einheit der Verfassung und die von ihr geschützte gesamte Wertordnung ausnahmsweise imstande, auch uneinschränkbare Grundrechte in einzelnen Beziehungen zu begrenzen. Dabei auftretende Konflikte lassen sich nur lösen, indem ermittelt wird, welche Verfassungsbestimmung für die konkret zu entscheidende Frage das höhere Gewicht hat (BVerfGE 2, 1 [72 f.]). Die schwächere Norm darf nur so weit zurückgedrängt werden, wie das logisch und systematisch zwingend erscheint; ihr sachlicher Grundwertehalt muss in jedem Fall respektiert werden.“²⁸²

²⁷³ Wilhelmi, in: Erman, BGB, 15. Aufl. 2017, § 823 Rn. 159.

²⁷⁴ Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, § 227 Rn. 2 ff.; Erb, in: MünchKomm-StGB, 3. Aufl. 2017, § 32 Rn. 34 ff.; Schönke/Schröder/Perron, StGB, 29. Aufl. 2014, § 32 Rn. 3 ff.

²⁷⁵ Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, § 123 Rn. 2 f.; Singer/von Finckenstein, in: Staudinger, BGB, Neubearb. 2017, § 123 Rn. 6.

²⁷⁶ Canaris, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, 2. Aufl. 1983, S. 122 ff.

²⁷⁷ Ständige Rechtsprechung, s. BVerfG, Urt. v. 23.10.1951, 2 BvG 1/51, BVerfGE 1, 14, 32 f. – Südweststaat; BVerfG, Beschl. v. 1.8.1978, 2 BvR 1013/77 u.a., BVerfGE 49, 24, 56 – Kontaktsperr-Gesetz; Ehmke, VVDStRL 20 (1963), 53, 73 ff.; Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl. 1999, Rn. 71 f.; Sachs/Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Einf. Rn. 50. Zur praktischen Konkordanz s. unten § 10 Rn. 47.

²⁷⁸ BVerfG, Urt. v. 14.12.1965, 1 BvR 413/60 u.a., BVerfGE 19, 206, 220 – Kirchenbausteuer.

²⁷⁹ Sachs/Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Vor Art. 1 Rn. 123.

²⁸⁰ BVerfG, Beschl. v. 26.5.1970, 1 BvR 83/69 u.a., BVerfGE 28, 243, 261 – Dienstpflichtverweigerung; Dreier, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2013, Vorb. vor Art. 1 Rn. 139.

²⁸¹ BVerfG, Urt. v. 14.12.1965, 1 BvR 413/60 u.a., BVerfGE 19, 206, 220 – Kirchenbausteuer; BVerfG, Beschl. v. 16.5.1991, 1 BvR 1087/91, BVerfGE 93, 1, 21 – Kruzifix; Morlok, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2013, Art. 4 Rn. 55.

²⁸² BVerfG, Beschl. v. 26.5.1970, 1 BvR 83/69 u.a., BVerfGE 28, 243, 261 – Dienstpflichtverweigerung.

126

127

128

129

3. Kollisionsregeln

- 130 Der Gedanke der Einheit der Rechtsordnung lässt sich nicht nur auf einen einzelnen Begriff beziehen, sondern auch auf Normen im Ganzen. Wenn zwei Vorschriften gleichzeitig bei einem bestimmten Sachverhalt einschlägig sind, sollen Kollisionsregeln die Frage beantworten, welche Vorschrift gegebenenfalls Vorrang beansprucht und folglich zur Anwendung kommt.

a) Das höhere Gesetz geht dem niedrigeren vor (*lex superior derogat legi inferiori*)

- 131 Der wichtigste Grundsatz besagt, dass das höhere Gesetz dem niedrigeren Gesetz vorgeht. Dieser Grundsatz ist als *lex superior derogat legi inferiori* bekannt. Im 19. Jahrhundert wurde dazu der Stufenbau des Rechts entwickelt. Der *Lex-superior*-Satz wurde schon unter § 2 Rn. 36 ff. behandelt. Der Stufenbau des Rechts führt zum weitgehenden Vorrang des europäischen Rechts gegenüber dem nationalen Recht; insoweit gilt der *Lex-superior*-Satz (§ 12 Rn. 3 ff.).

b) Das spätere Gesetz geht dem früheren vor (*lex posterior derogat legi priori*)

- 132 Das spätere Gesetz geht dem früheren Gesetz vor. Dieser Grundsatz hat seinen Ursprung ebenfalls im römischen Recht²⁸³ und wurde dann formuliert: *Lex posterior derogat legi priori*.²⁸⁴ Hintergrund ist die Überlegung, dass das neuere Gesetz auch den aktuelleren Gesetzgebungswillen verkörpert, man also davon ausgehen darf, dass der Gesetzgeber die Normkollision einfach übersehen hat.²⁸⁵

- 133 Anerkannt ist beispielsweise, dass die Religionsbestimmungen der Weimarer Verfassung, die über Art. 140 GG in das GG inkorporiert wurden, gegenüber der Glaubensfreiheit nach Art. 4 GG nachrangig sind.²⁸⁶

c) Das besondere Gesetz geht dem allgemeineren vor (*lex specialis derogat legi generali*)

- 134 Auch die Regel *lex specialis derogat legi generali* beruht auf römischem Recht²⁸⁷ und besagt, dass ein spezielleres Gesetz dem allgemeineren Gesetz vorgeht. Im französischen Recht²⁸⁸ und im anglo-amerikanischen Recht²⁸⁹ findet sich dieselbe Regel: *Generalia specialibus non derogant*: Eine generelle Vorschrift kann eine speziellere nicht verdrängen. Der *Lex-specialis*-Grundsatz ist zu bejahen, wenn ein Anspruch von einschränkenderen, ungünstigeren Voraussetzungen abhängt.²⁹⁰

²⁸³ D. 1,4,4.: Die späteren Verordnungen gehen den früheren vor.

²⁸⁴ Der Grundsatz wird schon in den Digesten D. 9,2,1,pr. unter Verweis auf das Zwölf-Tafel-Gesetz aufgestellt: „Lex Aquila omnibus legibus, quae ante se de damno iniuria locutae sunt, derogavit [...]. Baldus greift diesen Grundsatz auf und prägt die heutige gebräuchliche Formulierung, vgl. Baldus, Baldi Pe-
rusini in Infortiatum, Digestum Novum Commentarii, 1562, S. 170: „postiores ll. [= leges] derogaverunt
prioribus“. Vgl. auch Medici, in: Medici/Curtius/Tommai, De legibus, statutis, et consuetudine, 1574, S. 88:
„Lex posterior tollit priorem“.

²⁸⁵ Kramer, Juristische Methodenlehre, 5. Aufl. 2016, S. 121 f.; ähnlich Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 1991, S. 267.

²⁸⁶ BVerfG, Urt. v. 14.12.1965, 1 BvR 413/60 u.a., BVerfGE 19, 206, 219 f. – Kirchenbausteuer.

²⁸⁷ Im Original auf Griechisch, s. Mod. D. 1,4,4 sowie Pap. D. 48,19,41: *nec ambigitur in cetero omni iure speciem generi derogare*; Vgl. auch Medici, in: Medici/Curtius/Tommai, De legibus, statutis, et consuetudine, 1574, S. 92: *Lex specialis derogat generali*.

²⁸⁸ Bergel, Méthodologie juridique, 2^e éd. 2016, Nr. 113.

²⁸⁹ Oder wörtlich: Allgemeine Vorschriften gehen spezielleren Vorschriften nicht vor; s. dazu Bailey/
Norbury, Bennion on Statutory Interpretation, 7th ed. 2017, Sec. 21.4.

²⁹⁰ Kramer, Juristische Methodenlehre, 5. Aufl. 2016, S. 119 unter Hinweis auf Merz, in: FS Guhl, 1950,
S. 87, 94 ff.

III. Die systematische Auslegung

So gehen die Fälle des qualifizierten Verschuldens (§§ 521, 599, 690, 708 BGB) dem § 823 Abs. 1 BGB vor.²⁹¹ – Die Regelungen der §§ 490, 543, 569, 626, 723 BGB gehen dem außerordentlichen Kündigungsrecht des § 314 BGB vor.²⁹² – § 314 BGB schließt wiederum das normale Rücktrittsrecht aus. – Der Räuber wird im Wege der Konkurrenzen nur wegen Raubes (mit höherer Strafandrohung) bestraft und nicht wegen Nötigung und Diebstahls, obwohl der Raub deren Tatbestandsmerkmale vollständig enthält.²⁹³

4. Die systematische Auslegung durch den EuGH

Zum Teil wird die systematische Auslegung im Europarecht für bedeutungslos erachtet, weil es an einer systematischen Kodifikation im europäischen Recht fehlt.²⁹⁴ Dem steht entgegen, dass der EuGH seit Jahrzehnten die systematische Auslegung zur Falllösung heranzieht.²⁹⁵

a) Zur Rolle der Systematik

In der Literatur wird teilweise behauptet, dass im europäischen Recht und auch im europäischen Vertragsrecht ein inneres System feststellbar sei.²⁹⁶ Tatsächlich wird man ein inneres System im AEUV nachweisen können. Im Sekundärrecht ist es aber wenig überzeugend, ein inneres System aufzuzeigen, welches mit einer Gesamtkodifikation vergleichbar wäre. Noch ist das harmonisierte Recht zu pointillistisch, um wie bei einer Gesamtkodifikation von geschlossenen Wertungen ausgehen zu können. So sind im Vertragsrecht viele wichtige Rechtsgebiete noch nicht geregelt, etwa das Zustandekommen des Vertrags, das Irrtums- und Minderjährigenrecht sowie die Verjährung.²⁹⁷

Das schließt es allerdings nicht aus, auch ein Tatbestandsmerkmal und eine Norm in den Zusammenhang mit der gesamten Richtlinie oder der Verordnung zu stellen. Der EuGH betont, dass „jede Vorschrift des Gemeinschaftsrechts in ihrem Zusammenhang zu sehen und im Lichte des gesamten Gemeinschaftsrechts, seiner Ziele und seines Entwicklungsstands zur Zeit der Anwendung der betreffenden Vorschrift auszulegen“ ist.²⁹⁸ Die Grundfreiheiten werden einheitlich geprüft (§ 10 Rn. 62 ff.).²⁹⁹ Er berücksichtigt regelmäßig die am Anfang des Sekundärrechts stehenden Erwägungsgründe (§ 4 Rn. 177). Außerdem wendet er allgemeine Rechtsgrundsätze an (§ 9 Rn. 66).

b) Kollisionsregeln

Im Übrigen berücksichtigt der EuGH auch die *Lex-superior*-Kollisionsregel (§ 2 Rn. 63). Zudem kennt er die *Lex-posterior*-Regel³⁰⁰ und die *Lex-specialis*-Regel³⁰¹.

²⁹¹ Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 1991, S. 270.

²⁹² BT-Drs. 14/6040, S. 177.

²⁹³ § 249 StGB sowie § 240 und § 242 StGB; Vogel, Juristische Methodik, 1998, S. 63.

²⁹⁴ Höpfner/Rüthers, AcP 209 (2009), 1, 12 sowie die knappen Ausführungen bei Lutter, JZ 1992, 593, 603.

²⁹⁵ S. die Nachweise bei Riesenhuber, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, 3. Aufl. 2015, § 10 Rn. 21 ff., Martens, Methodenlehre des Unionsrechts, 2013, S. 433 ff.

²⁹⁶ Grundmann, Europäisches Schuldvertragsrecht, 1999, S. 27, 104 f.; Riesenhuber, System und Prinzipien des Europäischen Vertragsrechts, 2003, S. 52 ff., 62; ders., in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, 3. Aufl. 2015, § 10 Rn. 22 ff.

²⁹⁷ Gegen Riesenhuber etwa Möllers, JZ 2004, 1067 f.; kritisch auch Flessner, JZ 2002, 14, 16; Vogenauer, ZEuP 2005, 234, 252 ff.

²⁹⁸ EuGH, Urt. v. 6.10.1982, C-283/81, EU:C:1982:335, Rn. 20 – C.I.L.F.I.T.; weitere Urteile bei Bengoetea, Legal Reasoning, S. 240 ff.

²⁹⁹ Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, 8. Aufl. 2018, § 22 Rn. 9; s. SchlA v. 2.6.2010, GA Trstenjak, C-81/09, EU:C:2010:304 Rn. 74 – Idryma Typou.

³⁰⁰ SchlA v. 29.4.2010, GA Jääskinen, C-72/09, EU:C:2010:235, Rn. 28 – Établissements Rimbaud; SchlA v. 18.7.2007, GA Kokott, C-275/06, EU:C:2007:454, Rn. 46 – Promusicae.

³⁰¹ SchlA v. 29.4.2010, GA Jääskinen, C-72/09, EU:C:2010:235, Rn. 28 – Établissements Rimbaud; SchlA v. 18.7.2007, GA Kokott, C-275/06, EU:C:2007:454, Rn. 46 – Promusicae sowie oben § 2 Rn. 87.

c) Ausnahmen sind eng auszulegen

140 In der Rechtsprechung des EuGH ist der Grundsatz „Ausnahmen sind eng auszulegen“ eine feste Größe.³⁰² Er wird zum Teil als eigene Auslegungsregel bezeichnet.³⁰³ Auch im **Primärrecht** geht der EuGH davon aus, dass Ausnahmen zu den Grundfreiheiten eng auszulegen sind.³⁰⁴ So formuliert er beispielsweise:

141 „[...] doch ist diese Vorschrift als Ausnahme von der Grundregel, daß alle Hindernisse für den freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen sind, **eng auszulegen** und kann daher nicht dahin verstanden werden, daß sie andere als die in den Artikeln 30 bis 34 [EWG-Vertrag; jetzt Artt. 34 ff. AEUV] genannten Maßnahmen zuließe.“³⁰⁵

142 Ziel des europäischen Rechts ist im Primärrecht regelmäßig die Herstellung eines Binnenmarkts, Artt. 3 Abs. 3 EUV, 26 Abs. 2, 119 Abs. 1 AEUV. Der Binnenmarkt umfasst die Gewährleistung der Grundfreiheiten, also einen schrankenlosen Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Arbeit und Niederlassungen. Folglich ist es nur konsequent, Ausnahmebestimmungen, welche die Grundfreiheiten beschränken, eng auszulegen. In diesen Zusammenhang gehört auch der Grundsatz, dass die Ausnahme wiederum verhältnismäßig sein muss.

143 *Reinheitsgebot*: Der EuGH stellte in der Reinheitsgebots-Entscheidung fest, dass sich Verbrauchergewohnheiten ändern können müssen, weil ansonsten Märkte abgeschottet werden. Demzufolge könnte der Verbraucher in Europa nicht erwarten, dass „Bier“ nach dem Reinheitsgebot gebraut wird. Eine entsprechende Kennzeichnung sei gegenüber einem Verbot weniger eingreifend und damit verhältnismäßig.³⁰⁶

144 *Öffentlicher Dienst*: Es muss ausländischen Lehranwärtern möglich sein, sich für den Referendarsdienst zu bewerben, da die Arbeitnehmerfreiheit verlangt, dass der Begriff „öffentliche Verwaltung“ gemäß Art. 45 Abs. 4 AEUV eng auszulegen ist und somit Lehranwärter nicht unter den Begriff der „öffentlichen Verwaltung“ fallen (§ 2 Rn. 73).³⁰⁷

d) Weitere Argumentationsfiguren

145 Darüber hinaus kann man versuchen, nationale Auslegungsfiguren auch im europäischen Recht fruchtbar zu machen. So sind gleiche Begriffe gleicher Materie im Zweifel gleich auszulegen.³⁰⁸ Der EuGH versucht bei der Auslegung stets Parallelen zu anderen Rechtsakten zu finden und analysiert die in verschiedenen Rechtsakten verwendeten Begrifflichkeiten über mehrere Rechtsakte hinweg. So hat er den Begriff der Pauschalreise in Art. 15 Abs. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen mit

³⁰² EuGH, Urt. v. 15.5.1986, C-222/84, EU:C:1986:206, Rn. 36 – Johnston; EuGH, Urt. v. 17.10.1995, C-450/93, EU:C:1995:322, Rn. 21 – Kalanke; Anweiler, Auslegungsmethoden des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, 1997, S. 231 ff.

³⁰³ Cremer, in: Ehlers/Fehling/Pünder, Besonderes Verwaltungsrecht, Bd. I, 3. Aufl. 2012, S. 259 f., Rn. 37 mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen.

³⁰⁴ EuGH, Urt. v. 14.12.1962, 2/62 u.a., EU:C:1962:45, 873, 881 – Kommission/Luxemburg und Belgien; EuGH, Urt. v. 10.12.1968, 7/68, EU:C:1968:51, 635, 644 – Kommission/Italien, s. hierzu Vogenauer, Die Auslegung von Gesetzen in England und auf dem Kontinent Bd. 1, 2001, S. 371 ff.

³⁰⁵ EuGH, Urt. v. 25.1.1977, C-46/76, EU:C:1977:6, Rn. 12/15 – Bauhuis.

³⁰⁶ EuGH, Urt. v. 12.3.1987, C-178/84, EU:C:1987:126, Rn. 32 – Reinheitsgebot für Bier.

³⁰⁷ EuGH, Urt. v. 3.7.1986, C-66/85, EU:C:1986:284, Rn. 26 f. – Lawrie-Blum; EuGH, Urt. v. 2.7.1996, C-473/93, EU:C:1996:263, Rn. 33 f. – Kommission/Luxemburg.

³⁰⁸ Grundmann, RabelsZ 75 (2011), 882, 894 f.; Martens, Methodenlehre des Unionsrechts, 2013, S. 449 f., der von horizontaler systematischer Auslegung spricht.